

SATZUNG

Angelsportverein Offenburg e.V.
gegründet 1923

24.03.2019



Inhalt:

A. Verein	- 1 -
§1 NAME UND SITZ	- 1 -
§2 AUFGABEN UND ZWECK	- 1 -
§3 GESCHÄFTSJAHR	- 1 -
§4 ZUGEHÖRIGKEIT ZU VERBÄNDEN	- 1 -
B. Mitgliedschaft	- 1 -
§5 PERSONENKREIS	- 1 -
§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	- 1 -
§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	- 2 -
§8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	- 2 -
§9 AUSTRITT	- 2 -
§10 AUSSCHLUSS	- 2 -
C. Beiträge und Gebühren	- 3 -
§11 BEITRÄGE	- 3 -
§12 ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE	- 3 -
§13 BEITRAGSRÜCKSTÄNDE	- 3 -
D. Ehrungen	- 3 -
§14 EHRUNGEN	- 3 -
§15 EHRENMITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§16 EHRENNADELN	- 3 -
E. Organe des Vereins	- 4 -
§17 ORGANE	- 4 -
§18 MITGLIEDER- ODER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	- 4 -
§19 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 4 -
§20 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 4 -
§21 TAGESORDNUNG	- 4 -
§22 ANTRÄGE	- 4 -

§23	BESCHLÜSSE	- 4 -
§24	SATZUNGSÄNDERUNGEN	- 4 -
§25	WAHLEN	- 4 -
§26	DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN	- 5 -
§27	ERSATZWahl	- 5 -
§28	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 5 -
§29	DER GESAMTVORSTAND	- 5 -
§30	ZUSTÄNDIGKEIT DES GESAMTVORSTANDES	- 5 -
§31	DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	- 6 -
§32	ZUSTÄNDIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES	- 6 -
§33	WEITERE AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES	- 6 -
F. Datenschutz.....		- 6 -
§34	BEITRITT	- 6 -
§35	MELDUNG AN VERBAND	- 6 -
§36	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	- 6 -
§37	WEITERGABE VON MITGLIEDSDATEN AN VEREINSMITGLIEDER	- 7 -
§38	AUSTRITT	- 7 -
F. Haftung.....		- 7 -
§39	HAFTUNG DES VEREINS	- 7 -
§40	HAFTUNG DER MITGLIEDER	- 7 -
G. Auflösung des Vereins.....		- 7 -
§41	AUFLÖSUNG	- 7 -
§42	VERMÖGENSÜBERGANG NACH AUFLÖSUNG	- 7 -
H. Sonstiges.....		- 8 -
§43	ERZIELTE GEWINNE	- 8 -
§44	AUSGABEN FÜR PERSONEN	- 8 -
§45	SCHLUSSBESTIMMUNG	- 8 -

Satzung des Angelsportvereins Offenburg e.V. gegründet 1923

24.03.2019

A. Verein

§1 NAME UND SITZ

Der am 1. Juni 1923 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Offenburg e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Offenburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenburg.

§2 AUFGABEN UND ZWECK

Aufgaben und Zweck des Angelsportvereins sind:

Zusammenschluss aller Sportangler am Sitz des Vereins und der Umgebung. Vorbereitung des sportlichen Angelns, Hege und Pflege des Fischbestandes. Maßnahmen zum Schutz des Gewässers gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzungen oder Vergiftungen. Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie die Gewinnung der öffentlichen Meinung im vorstehenden Sinne.

Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports und von Gelände zur Errichtung von Unterkunfts- und Erholungsstätten für Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 ZUGEHÖRIGKEIT ZU VERBÄNDEN

Über den Beitritt zu Spitzenverbänden entscheidet die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

B. Mitgliedschaft

§5 PERSONENKREIS

a) Aktives Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ablegung einer staatlichen Fischerprüfung oder den gesetzlich geforderten Sachkundenachweis erbracht hat.

b) Passive Mitglieder können aufgenommen werden.

c) Jungendliches Mitglied kann werden, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr, vollendet hat und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweist. Bewerber, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Ablegung einer staatlichen Fischerprüfung oder den gesetzlich geforderten Sachkundenachweis erbringen.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Aktive, jugendliche und passive Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres oder zum 1.7. eines Jahres aufgenommen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin vorliegen. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzungen und deren Anhang als verbindlich an. Der Beitragssatz wird in voller Höhe berechnet, egal, zu welchem Termin die Aufnahme stattfindet.

In den Jahren, in denen Arbeitsdienst geleistet werden muss, ist eine Änderung in die passive Mitgliedschaft möglich. Die Pflicht zum Arbeitsdienst bleibt bestehen.

Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können ganzjährig aufgenommen werden. Der Beitragssatz wird in voller Höhe berechnet.

Wird ein aktives Mitglied passives Mitglied, so kann es, falls keine Unterbrechung der Mitgliedschaft erfolgte, sich wieder auf aktiv umschreiben lassen. Änderungen der Mitgliedsart bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a) Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten haben nur aktive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

b) Wählbar zu den Ämtern des Vereins sind alle aktiven Mitglieder. Sie sollten mindestens 2 Jahre lang dem Verein angehören.

c) Bis zum 1. April jeden Jahres muss der Angelerlaubnisschein eingelöst werden unter gleichzeitiger Abgabe der letztjährigen Fangstatistik und Entrichtung des Jahresbeitrages sowie der Entschädigung für nicht geleisteten Arbeitsdienst im Vorjahr.

d) Jedes aktive Mitglied ist bis zum Ende des 10. Mitgliedsjahres verpflichtet, unentgeltlichen Arbeitsdienst zu leisten und für Fehlstunden eine Entschädigungsgebühr zu entrichten.

e) Jedes jugendliche Mitglied ist im Jahr der Neuaufnahme verpflichtet, die erforderlichen Kennenlern-Stunden abzuleisten.

f) Der Angelerlaubnisschein kann ohne Anspruch auf Entschädigung für bereits gezahlte Gebühren zurückgenommen werden, wenn der Inhaber gegen die Ordnung des Vorstandes oder gegen die Satzung verstößt.

g) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele, die der Verein zu verwirklichen trachtet, zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Beschlüsse der Vereinsorgane müssen beachtet werden.

h) Für alle Mitglieder sind die vom Vorstand erlassenen Anordnungen verbindlich.

i) Jugendliche Mitglieder, die aufgrund eines Jugendfischereischeines nach § 32 Fisch G. zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dürfen nur unter Aufsicht eines aktiven Mitgliedes fischen.

§8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft jugendlicher Mitglieder, die zum Ende des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, erlischt, wenn sie die Voraussetzungen zum Erwerb eines Fischereischeines nach § 31 Fisch G. nicht nachweisen.

§9 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären, ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

§10 AUSSCHLUSS

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

a) Wer wegen Übertretung der Fischereigesetze durch amtliche Erkenntnisse bestraft oder mit einem Bußgeld belegt wird oder aus sonstigen Gründen einen Jahresfischereischein nicht mehr erhält,

b) wer die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,

c) wer vorsätzlich den Zwecken des Vereins und den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt,

d) wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

e) wer den Angelerlaubnisschein nicht fristgerecht einlöst.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen Mitgliedes der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an den Gesamtvorstand innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist unanfechtbar.

C. Beiträge und Gebühren

§11 BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie die Arbeitsdienststunden und die Entschädigungsgebühren für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag der jugendlichen Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages der aktiven Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder und Ehegatten von aktiven Mitgliedern bezahlen die Hälfte der Aufnahmegebühren.

Passive Mitglieder sind von einer Aufnahmegebühr befreit. Die Aufnahmegebühr von jugendlichen Mitgliedern wird bei ununterbrochener Mitgliedschaft auf die Aufnahmegebühr bei aktiver Mitgliedschaft angerechnet.

§12 ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Sie sind jährlich zum festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr vom ersten Mitgliedsjahr sind bei Abholung des Fangbuches in bar zu entrichten.

Ab dem zweiten aktiven Mitgliedsjahr werden die Beiträge am 1. November eines Jahres für das Folgejahr grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Lastschriftrückgabe mangels Deckung anfallen, sind durch das Mitglied zu erstatten.

Arbeitsdienstentschädigungen sind weiterhin bei Abholung des Fangbuches in bar zu entrichten.

Jugendliche Mitglieder bezahlen die Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag weiterhin bei Abholung des Fangbuches in bar.

Ab 2015 können alle Mitglieder des ASV Offenburg e.V. ihre Zahlungsweise auch auf SEPA-Lastschriftverfahren umstellen. Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann vom Gesamtvorstand die Beitragszahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§13 BEITRAGSRÜCKSTÄNDE

Der Verein behält sich alle Rechte. Einschließlich der gerichtlichen Betreibung von Beitragsrückständen gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern vor.

D. Ehrungen

§14 EHRUNGEN

Personen, die sich um den Verein oder die Sportfischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung besonders geehrt werden.

§15 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie sind beitragsfrei.

§16 EHRENNADELN

Nach 15-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft wird die silberne, nach 25-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.

E. Organe des Vereins

§17 ORGANE

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§18 MITGLIEDER- ODER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§19 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- h) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft.
- i) Auflösung des Vereins.

§20 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist möglichst zu Beginn eines Jahres durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder Homepage und/oder sozialen Netzwerken und/oder Rundschreiben und/oder Email, mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

§21 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand ebenfalls vorher in ähnlicher Weise bekanntgeben.

§22 ANTRÄGE

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§23 BESCHLÜSSE

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§24 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§25 WAHLEN

Die Wahlen der Organe in der Jahreshauptversammlung finden alle 3 Jahre statt.

§26 DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Bei allen Wahlen in der Jahreshauptversammlung wird geheim und schriftlich abgestimmt. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handaufheben vorgenommen werden.

Gewählt ist die Person, die mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Gewählte muss sofort nach der Wahl erklären, ob er die Wahl annimmt.

§27 ERSATZWahl

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, kann der Gesamtvorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen Vertreter bestimmen. Eine Ersatzwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist jedoch herbeizuführen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

§28 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Der Antrag hierzu ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung des anstehenden Sachverhaltes.

Die Einberufung hat wie bei der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§29 DER GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. und 2. Kassier,
- c) dem 1. und 2. Schriftführer,
- d) den 7 Gewässerwarten,
- e) den 4 Gerätewarten,
- f) dem Vergnügungswart,
- g) dem 1. und 2. Jugendwart,
- h) dem Vorsitzenden der Fischereikontrolleure und
- i) 2 Beisitzern.

§30 ZUSTÄNDIGKEIT DES GESAMTVORSTANDES

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Jahreshaushaltsplan,
- b) Abschluss von Pachtverträgen,
- c) Sperrung von Gewässern,
- d) Fangbeschränkungen
- e) Entscheidung über den Fischbesatz
- f) Neuaufnahme von Mitgliedern,
- g) Bestrafung eines Mitgliedes (zweite Instanz),
- h) Beratung laufender Vereinsangelegenheiten,
- i) Ehrungsvorschläge,
- j) Aufstellung von Geschäftsordnungen und Ausführungen hierzu,
- k) Genehmigung von Ausgaben von mehr als dem 50-fachen des Jahresbeitrages. Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan dürfen getätigt werden, soweit sie durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Alle Ausgabenpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

§31 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der Vereinsvorsitzende,
- b) der 2. (stellvertretende) Vorsitzende,
- c) der 1. Kassier,
- d) der 1. Schriftführer
- e) der 1. Gewässerwart und
- f) der 1. Jugendwart.

§32 ZUSTÄNDIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der 1. Kassier oder der 1. Schriftführer oder der 1. Gewässerwart. Satz 2 gilt nur für das Innenverhältnis.

Der Vereinsvorsitzende besitzt Ausgabevollmacht bis zum 10-fachen Jahresbeitrag im Einzelfall, der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss bis zum 50-fachen Jahresbeitrag.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vereinsvorsitzenden in der Geschäftsführung. Er hat sich darüber hinaus um eine gut funktionierende Verwaltung des Vereins zu bemühen.

Der Vereinskassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Kassengeschäfte verantwortlich.

§33 WEITERE AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand berät und beschließt über den zu erledigenden Aufgabenbereich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Versammlungen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Durchführung der Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom 1. Schriftführer und dem 1.

Vorsitzenden zu unterschreiben. Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens alle 3 Monate eine Sitzung mit dem Gesamtvorstand abzuhalten und dabei einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

F. Datenschutz

§34 BEITRITT

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§35 MELDUNG AN VERBAND

Als Mitglied des Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email).

§36 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und den sozialen Netzwerken des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Angelsportverein Offenburg e.V. einzureichen.

§37 WEITERGABE VON MITGLIEDSDATEN AN VEREINSMITGLIEDER

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite und den sozialen Netzwerken des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite und den sozialen Netzwerken des Vereins. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Angelsportverein Offenburg e.V. einzureichen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt.

§38 AUSTRITT

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

F. Haftung

§39 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der Fischerei, bei Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins entstandenen Unfälle, Beschädigungen oder Diebstählen. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

§40 HAFTUNG DER MITGLIEDER

Bei Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder satzungs- und pflichtwidriges Handeln eines Mitgliedes entstehen, ist voller Schadensersatz zu leisten.

G. Auflösung des Vereins

§41 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§42 VERMÖGENSÜBERGANG NACH AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Offenburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

H. Sonstiges

§43 ERZIELTE GEWINNE

Vom Verein etwaige erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§44 AUSGABEN FÜR PERSONEN

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§45 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2019 beschlossen und ersetzt die Satzung des Angelsportvereins Offenburg vom 09.03.2014.